



Amthche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung zur Beteiligung von Nachbarn

Aktenzeichen: 2006/0131/602/VG/S

Vorhaben: Änderung der Nutzung von Gaststätte mit Livemusik zu Dienstleistungsbetrieb im Unterhaltungsbereich; **Grundstück:** Mathildenstraße 38, Gemarkung Fürth, Fl.Nr. 706/4; **Antragsteller:** Träghofmann Barbara, Mathildenstraße 38/KG, 90762 Fürth.

Zum oben näher bezeichneten Bauvorhaben ist am 27. März 2006 der Antrag auf Baugenehmigung bei der Stadt Fürth eingegangen.

Daher möchten wir Sie entsprechend den Bestimmungen des Art. 71 der Bayer. Bauordnung (BayBO) auf Antrag des Bauherren vom Eingang des Antrages unterrichten und Ihnen bis zum 12. Mai 2006 Gelegenheit geben, die Bauvorlagen einzusehen, Bedenken näher zu erläutern oder Auskünfte von uns zu erhalten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können in der Abt. Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 134, eingesehen werden.

Satzung zur Änderung der Satzung über die städtische Abfallwirtschaft (AbfS) vom 24. 4. 2006

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2003 (GVBl. S. 325) in Verbindung mit Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272), folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Gebühren für

Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft vom 23. November 1999 (Stadtzeitung Nr. 23 vom 1. Dezember 1999), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Dezember 2005 (Stadtzeitung Nr. 24 vom 21. Dezember 2005);

Art. 1

1. § 3 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. kostenlose Kleinanlieferungen aus Haushalten an den Recyclinghöfen im Pkw-Standardkofferraum sowie“

2. Dem § 4 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„10. Für Kleinanlieferungen aus Gewerbebetrieben wird abweichend von Absatz 8 und 9 eine Pauschalgebühr erhoben;

diese beträgt bis 100 kg 6 Euro“.

3. § 6 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung

„Die Gebühr bei Selbstanlieferung von Abfällen an den Abfallentsorgungsanlagen der Stadt (§ 4 Absätze 6 –10) wird fällig: „

Art. 2

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2006 in Kraft.

Art. 3

Der Oberbürgermeister der Stadt Fürth wird ermächtigt, die Satzung neu bekannt zu machen.

Fürth, 24. April 2006, Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Wasserrohrnetzspülungen

Im Wasserversorgungsgebiet des Zweckverbandes zur Wasserversorgung des Knoblauchlandes finden in den Stadtteilen Stadeln und Sack der Stadt Fürth sowie in den Stadtteilen Boxdorf, Großgründlach, Schmalau und Neunhof der Stadt Nürnberg bis 12. Mai Wasserrohrnetzspülungen statt.

Durch die Spülung kann eine Trübung des Wassers entstehen, die sich auch in Ortsteilen, in denen keine Spülung stattfindet, auswirken kann.

Außerdem ist es möglich, dass an einzelnen Stellen mit Druckabfall

zu rechnen ist bzw. das Wasser ganz ausbleibt.

Es wird deshalb empfohlen, Wasser vor Beginn der Spülung zu entnehmen. Badeöfen und Warmwassergeäte sollten während der Spülung nicht in Betrieb genommen werden. Gesundheitsschäden werden durch die Trübung des Wassers nicht hervorgerufen.

Die genauen Termine für die Rohrnetzspülung der einzelnen Ortsteile können beim Zweckverband ab sofort während der Geschäftszeit, Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 15 Uhr und am Freitag von 7.30 bis 11.30 Uhr, unter Telefon 76 700 44 erfragt werden.

Gebührensatzung für die Städtische Volksbücherei Fürth

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes und von Art. 22 des Kostengesetzes folgende Gebührensatzung für die Städtische Volksbücherei Fürth:

1. Benutzungs- und Ausleihgebühren

1.1 Für die Ausstellung bzw. Verlängerung eines Leseausweises in der Städtischen Volksbücherei Fürth werden folgende Gebühren erhoben: Normaltarif

Jugendliche von 16 bis 18 Jahren:

5 Euro jährlich

Erwachsene ab 18 Jahren:

18 Euro jährlich.

Ermäßigter Tarif

Auszubildende, Schülerinnen/Schüler und Studentinnen/Studenten ab 18 Jahren: 9 Euro jährlich.

Inhaberinnen und Inhaber eines Sozialpasses ab 18 Jahren: 9 Euro jährlich.

Ausstellung eines Ersatzausweises: 3 Euro.

1.2 Die Ausleihgebühr für DVDs bzw. Videokassetten beträgt 2 Euro pro Medium und Woche.

1.3 Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sowie für Inhaberinnen und Inhaber

der Jugendleiterkarte „JULEICA“ ist die Ausstellung eines Leseausweises kostenfrei.

2. Säumnisgebühren

2.1 Für jedes entliehene Medium, das nach Ablauf der Leihfrist zurückgegeben wurde, ist eine Säumnisgebühr zu bezahlen. Sie beträgt bei Überschreitung der Leihfrist für Erwachsene

um 1 Woche 0,80 Euro

um 2 Wochen 1,80 Euro

um 3 Wochen 4,00 Euro

für Kinder und Jugendliche

um 1 Woche 0,40 Euro

um 2 Wochen 0,90 Euro

um 3 Wochen 2,00 Euro

Nach der 3. Woche erhöht sich die Säumnisgebühr um jeweils 1 Euro je angefangener Woche.

Sechs Wochen nach Überschreitung der Leihfrist werden die entliehenen Medien durch Boten oder auf dem Rechtsweg eingezogen.

Für die Bearbeitung sind, zusätzlich zur Säumnisgebühr und evtl. durch Beschreitung des Rechtswegs anfallende Kosten, 5 Euro zu bezahlen.

Die Säumnisgebühr ist auch dann zu bezahlen, wenn keine schriftliche Benachrichtigung des Entleihers erfolgt.

3. Sonstige Gebühren

Auslagen für die Zusendung von Benachrichtigungen (Mahnbescheide, Benachrichtigungen bei Vorbestellungen usw.) sind zu erstatten.

Ersatzleistungen für beschädigte oder verlorengegangene Medien werden von der Bibliotheksleitung nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

Die Kosten für die Nutzung der öffentlichen Internet-Zugänge sind nach den durch Aushang veröffentlichten Tarifen zu erstatten.

4. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Ersten des auf die Bekanntmachung in der Stadtzeitung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Städtische Volksbücherei vom 26. März 2003 außer Kraft.

Fürth, 5. April 2006, Stadt Fürth,

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Ortsübliche Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 390 und über die Erweiterung des Geltungsbereiches für den Bebauungsplan Nr. 390 zur Errichtung eines Einrichtungszentrums und eines Bau-, Heimwerker- und Gartenmarktes im Bereich zwischen der Kreisstraße FÜs 4 (Norden), der vorhandenen Bebauung des zu Nürnberg gehörenden Gewerbegebietes Schmalau (Osten), dem Ortsteil Steinach (Süden) und

der Bundesautobahn A 73 (Westen) in der Gemarkung Sack.

Die Fa. Krieger beabsichtigt in Fürth im Ortsteil Steinach, östlich der Bundesautobahn A 73, die Ansiedlung eines Einrichtungszentrums auf einer Gesamtfläche von ca. 15,1 ha. Neben einem Möbeleinrichtungshaus soll auch ein Bau- und Heimwerker- und Gartenmarkt untergebracht werden. Im Zuge der Erschließung soll nördlich von Steinach eine zusätzliche Anschlussstelle an die BAB A 73 geschaffen und eine Anbindung an die FÜs 4 als Ortsumgehung nörd-

lich von Herboldshof gebaut werden. Hierzu sowie für die begleitenden Straßenbaumaßnahmen soll u. a. ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden.

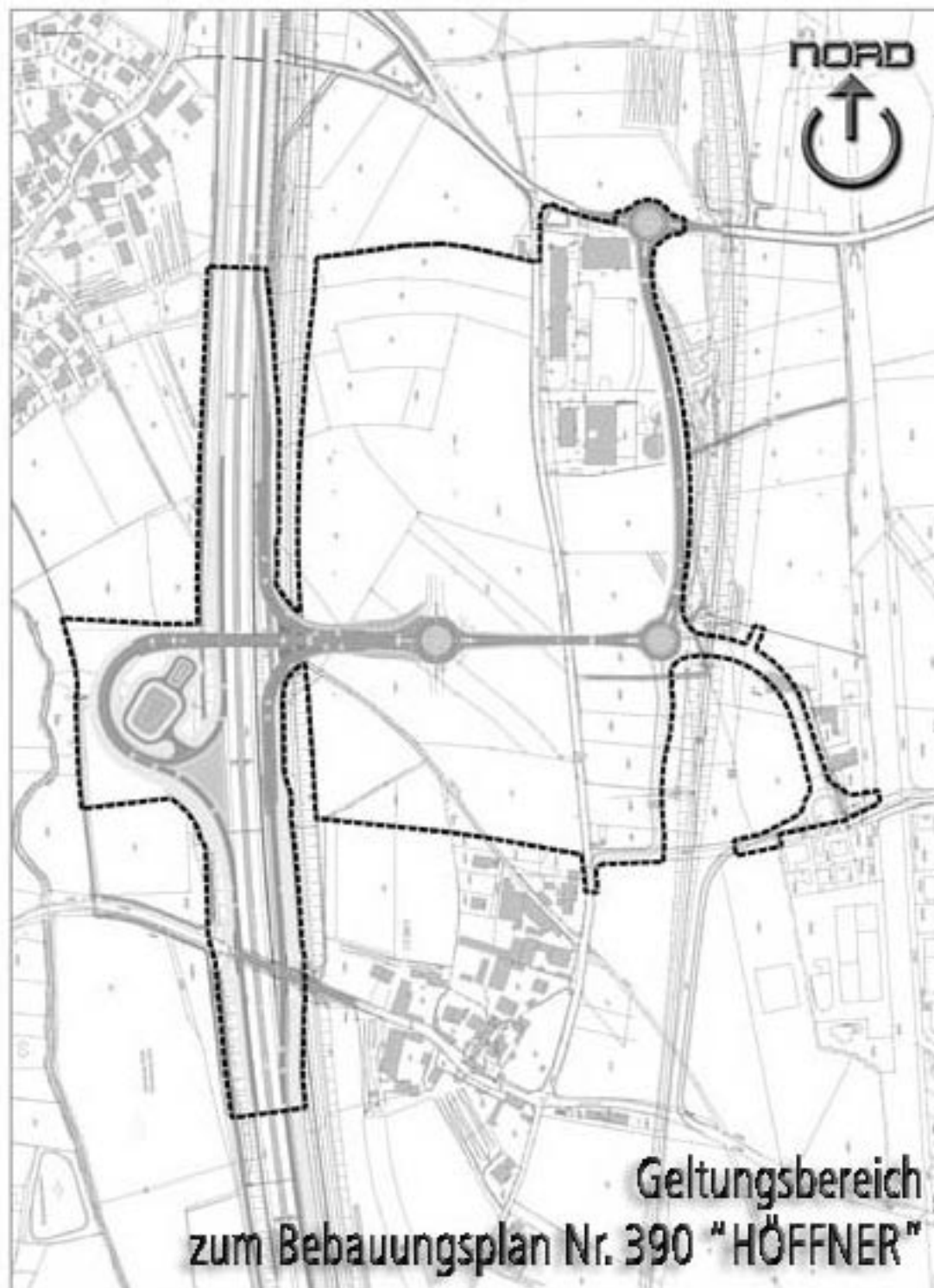
Für die beabsichtigte Nutzung sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Hierzu ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 390 erforderlich. Der Bauausschuss der Stadt Fürth hat hierzu mit Beschluss vom 1. Oktober 2003 das Satzungsverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes eingeleitet. Der Beschluss wurde gem. § 2 Abs.

1 BauGB bereits im Amtsblatt Nr. 21 der Stadt Fürth vom 5. November 2003 ortsüblich bekannt gemacht.

Nunmehr soll der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 390 um die künftige Autobahnanschlussstelle nach Westen hin erweitert werden. Der Stadtrat hat hierzu am 8. März 2006 das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 390 (auf der Grundlage des „neuen“ Baugesetzbuches) eingeleitet und die Anpassung bzw. Erweiterung des Geltungsbereiches beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

**Fürth, 3. April 2006, Stadt Fürth,
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**



Satzung der Stadt Fürth zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Westliche Innenstadt“, zuletzt geändert durch Satzung vom 8. Februar 2006

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund vom Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBL. S. 796) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2003 (GVBL. S. 497) und der §§ 142, 143 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Westliche Innenstadt“:

§ 1 Änderung

Die Satzung der Stadt Fürth über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Westliche Innenstadt“ vom 14. März 2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 8. Februar 2006, wird wie folgt geändert.

1. In § 1 werden nach der Aufzählung „Teilgebiet XIII“ eingefügt: Teilgebiet XIV „Nördlich der Dr.-Max-Grundig-Anlage“, Teilgebiet XV „Südlich der Dr.-Max-Grundig-Anlage“.

2. In § 1 Satz 6 wird „17. Januar 2006“ durch „6. März 2006“ ersetzt.

3. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird nach XI-II „Cadolzheimer Straße-Scherbsgraben“ eingefügt: XIV „Nördlich der Dr.-Max-Grundig-Anlage“ und XV „Südlich der Dr.-Max-Grundig-Anlage“ (siehe nachfolgende Tabellen).

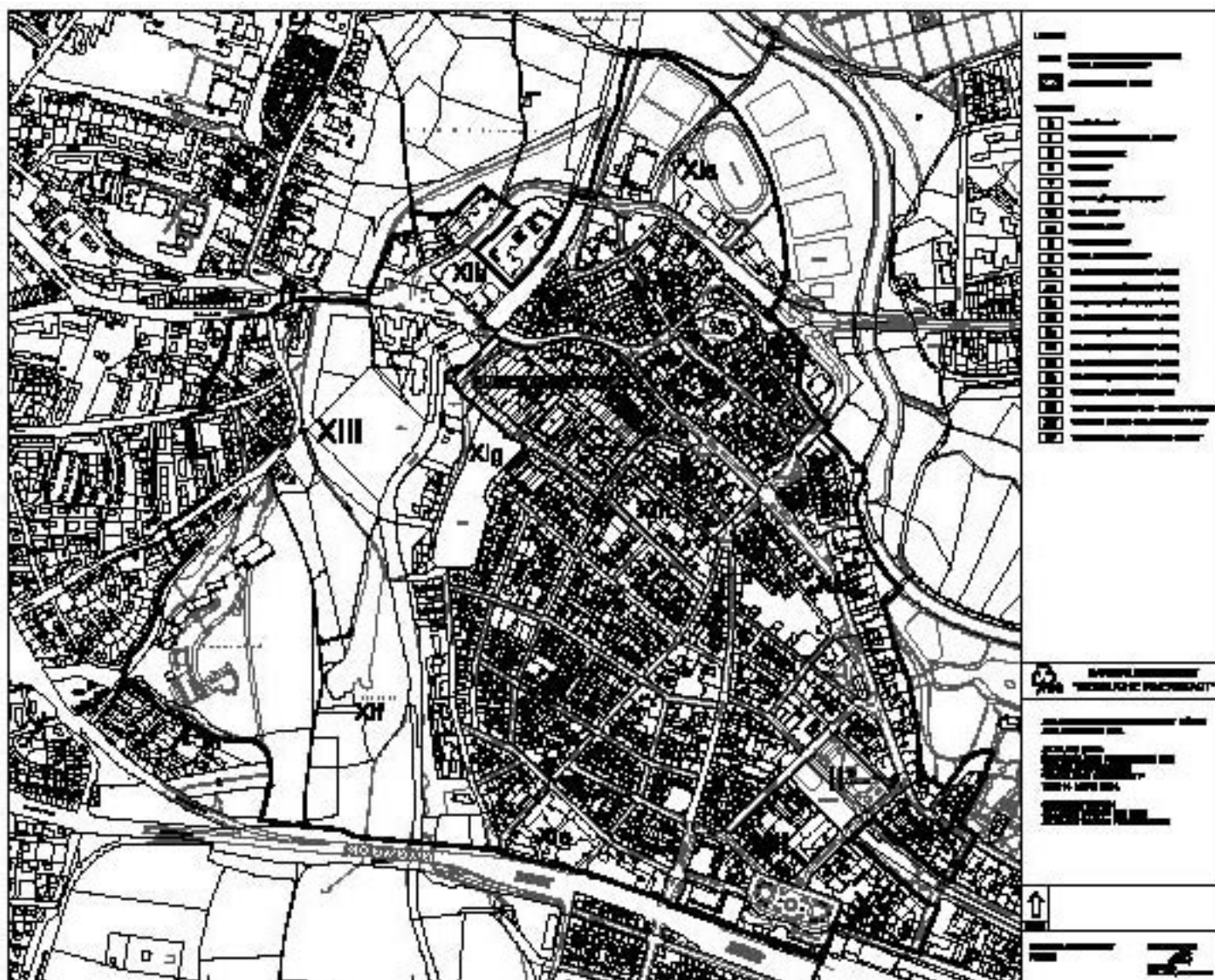
XIV „Nördlich der Dr.-Max-Grundig-Anlage“

Gemarkung	Flur-Nr.	Lage
Fürth	1023/12	Engelhardtstr.
Fürth	1023/80	Engelhardtstr. 2
Fürth	1023/80	Engelhardtstr. 3
Fürth	1023/8	Engelhardtstr. 4
Fürth	1023/9	Engelhardtstr. 6
Fürth	1023/10	Engelhardtstr. 8
Fürth	1023/16	Engelhardtstr. 10
Fürth	666/2	Gustav-Schickedanz-Str. 1, 3
Fürth	1126/13	Gustav-Schickedanz-Str. 5
Fürth	1120/30	Kirchenstr.
Fürth	1119	Kirchenstr. 2
Fürth	1119/2	Kirchenstr. 6
Fürth	1119/9	Nähe Rudolf-Breitscheid-Str.
Fürth	1468/37	Nürnberger Str.
Fürth	666	Nürnberger Str. 2
Fürth	666/3	Nürnberger Str. 2a
Fürth	1119/12	Nürnberger Str. 4
Fürth	1023/5	Nürnberger Str. 5
Fürth	1119/6	Nürnberger Str. 6
Fürth	1023/7	Nürnberger Str. 7
Fürth	1119/5	Nürnberger Str. 8
Fürth	1023/6	Nürnberger Str. 9
Fürth	1119/4	Nürnberger Str. 10
Fürth	1119/3	Nürnberger Str. 12

Fürth	1119/8	Nürnberger Str. 14
Fürth	1126/10	Rudolf-Breitscheid-Str. 17
Fürth	1119/17	Rudolf-Breitscheid-Str. 19
Fürth	1119/15	Rudolf-Breitscheid-Str. 21
Fürth	1119/16	Rudolf-Breitscheid-Str. 23
Fürth	1119/13	Rudolf-Breitscheid-Str. 25
Fürth	1119/10	Rudolf-Breitscheid-Str. 27
Fürth	1119/14	Rudolf-Breitscheid-Str. 29
Fürth	1023	Stadtpark (Teilfläche)

XV „Südlich der Dr.-Max-Grundig-Anlage“

Gemarkung	Flur-Nr.	Lage
Fürth	1120/13	Bahnhofplatz 7
Fürth	1120/29	Bahnhofplatz 8
Fürth	1120/34	Gabelsbergerstr. (Teilfläche)
Fürth	1120/21	Gabelsbergerstr. 4
Fürth	1120/20	Gabelsbergerstr. 6
Fürth	1120/26	Gebhardtstr. 1
Fürth	1120/24	Gebhardtstr. 3
Fürth	1120/23	Gebhardtstr. 5
Fürth	1120/37	Gebhardtstr. 5a
Fürth	1120/12	Gebhardtstr. 7
Fürth	1120/14	Gebhardtstr. 9
Fürth	1120/19	Gebhardtstr. 13
Fürth	1125/5	Gustav-Schickedanz-Str. 7
Fürth	1125/6	Gustav-Schickedanz-Str. 9



Fürth	1125/7	Gustav-Schickedanz-Str. 11
Fürth	1134	Gustav-Schickedanz-Str. 13,15, 17, Bahnhofpl. 4
Fürth	1125/8	Königswarterstr.
Fürth	1125/4	Königswarterstr. 16
Fürth	1124/7	Königswarterstr. 18
Fürth	1124/8	Königswarterstr. 20
Fürth	1120/40	Königswarterstr. 22
Fürth	1120/6	Königswarterstr. 24
Fürth	1120/4	Königswarterstr. 26
Fürth	1120/33	Königswarterstr. 28
Fürth	1124	Nähe Bahnhofplatz
Fürth	1120/39	Nähe Gebhardtstr.
Fürth	1120/5	Nähe Königswarterstr.
Fürth	1120/38	Nähe Königswarterstr.

4. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird nach XIII „Cadolzheimer Straße-Scherbsgraben“ eingefügt: XIV „Nördlich der Dr.-Max-Grundig-Anlage“, XV „Südlich der Dr.-Max-Grundig-Anlage“.

§ 2: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gem. § 143 Abs. BauGB mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fürth, 13. April 2006, Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. XV „Elektrofachmarkt Saturn“

hier: Zweite öffentliche Auslegung gemäß §3(3) BauGB (alte Fassung)

Nach dem klageabweisenden Urteil

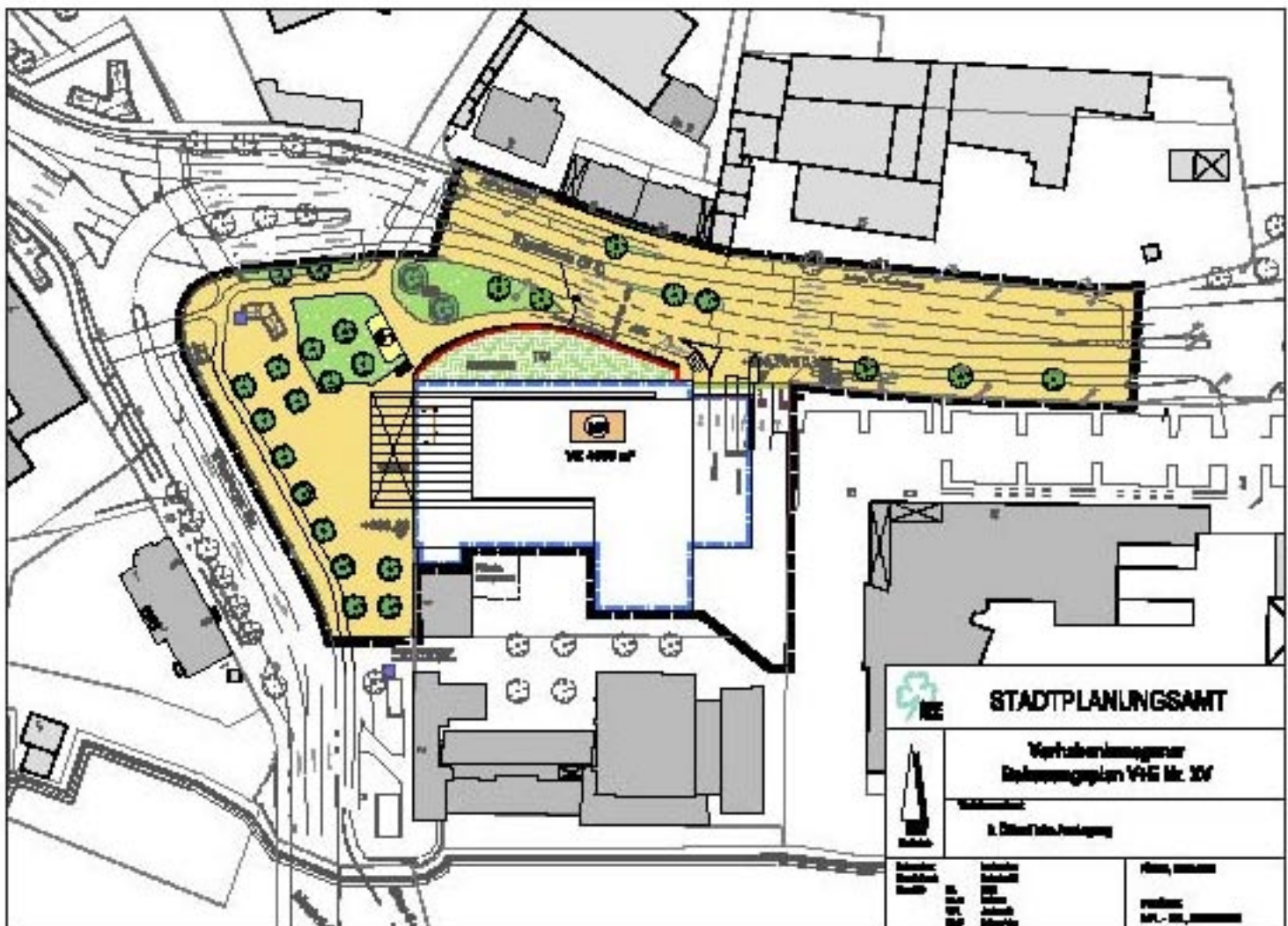
des Landgerichts Nürnberg/Fürth vom 13. Dezember 2005 kam der Satzungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan V+E Nr. XV „Elektrofachmarkt Saturn“ nicht zustande.

Zwischenzeitlich hat das Stadtplanungsamt in enger Zusammenarbeit mit dem Vorhabenträger und Beratung durch den früheren Vorsitzenden des Fürther Baukunstbeirates, Architekt Peter Dürschinger, ein überarbeitetes Konzept erstellt, das die von Herrn Dr. Foerster angemieteten Parkplätze an der vertraglich festgelegten Stelle nicht berührt und das unter Denkmalschutz stehende Gebäude der ehemaligen Evenordbank vor dem Abbruch bewahrt.

Städtebaulich und architektonisch stellt die neue Konzeption eine Verbesserung gegenüber dem ursprünglichen Saturn-Entwurf dar. Durch das Abrücken des geplanten Saturn-Gebäudes vom Kulturforum Schlachthof und den Erhalt des ehemaligen Evenord-Gebäudes entsteht eine kleingliedrige Struktur entlang der Würzburger Straße; zudem wird eine erhebliche Ver-

besserung der Freiraumsituation des Kulturforums Schlachthof erreicht; die derzeitige Eingangssituation zum Kulturforum Schlachthof kann nahezu unverändert erhalten bleiben. Die neu entstehende Hofsituation ermöglicht (zumindest langfristig) u. U. Aktivitäten, die im engen Zusammenhang sowohl mit dem Kulturforum Schlachthof, als auch mit dem Saturn-Haus stehen könnten (Freiluft-Shows, visuelle Freiluftdarbietungen, Theater, Kino etc.).

Das Saturn-Gebäude wird bei annähernd gleichbleibender Geschossigkeit insbesondere im rückwärtigen Bereich etwas massiver werden, um die gleichen Verkaufs-, Lager und Büroflächen unterbringen zu können; somit verteilen sich die Funktionen auf zwei Verkaufsgeschosse und ein zurückgesetztes Dachgeschoss, welches Büros, Lager und Technik beinhalten wird. Ein über die Fassade Würzburger Straße hinausragendes Vordach, auf eine Säulenreihe abgestützt, soll einerseits die Eingangssituation Saturn betonen, andererseits erscheint die nunmehr vorgesehe-



ne Arkadenlösung zur Auflockerung der Fassade angesichts der U-Bahn- und Bushaltestelle in unmittelbarer Nähe städtebaulich sinnvoll. Das Erscheinungsbild des neu entstehenden Platzes wird insgesamt attraktiver wirken.

Nachdem der vorhabenbezogene Bebauungsplan V+E Nr. XVII „Thermalbad“ rechtskräftig wurde, war ein ergänzendes Verkehrsgutachten erforderlich, welches insbesondere die Auswirkungen des künftigen Verkehrs zum und vom Thermalbad im Zusammenhang mit „Saturn“ und die verschiedenen Verteilungsfunktionen der Billiganlage berücksichtigt, simuliert und ggf. optimiert. Das zur erneuten öffentlichen Auslegung vorliegende Gutachten wird als Anlage zur Begründung mit ausgelegt. Die mittlerweile vorgenommenen Veränderungen berühren die Grundzüge der Planung und des zu schaffenden materiellen Baurechtes, so dass eine erneute öffentliche Auslegung notwendig wird.

Nach den Beratungen des Bauausschusses am 22. März 2006 hat der Stadtrat in der Sitzung am 5. April 2006 den überarbeiteten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans V+E Nr. XV „Elektrofachmarkt Saturn“ einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan sowie überarbeiteter Begründung gebilligt und dessen erneute öffentliche Auslegung beschlossen.

Die erneute öffentliche Auslegung wird gemäß §3 (3) BauGB (alte Fassung) verkürzt.

Ort und Dauer der Auslegung

Die Auslegung beginnt am 4. Mai 2006 und endet am 18. Mai 2006. Die Auslegungsunterlagen können im

Stadtplanungsamt, Hirschenstraße 2, II. Stock, Ebene 2.2, Montag bis Donnerstag von 8 Uhr bis 15.30 Uhr und Freitag von 8 Uhr bis 12.30 Uhr eingesehen werden.

Auf Wunsch können auch gesonderte Termine beim Sachgebietsleiter telefonisch unter Telefon 974-3314 vereinbart werden.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken vorgebracht werden. Die Bedenken sind in mündlicher Form, in schriftlicher Form oder zur Niederschrift vorzubringen.

Fürth, 13. April 2006, Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Benutzungssatzung für die Städtische Volksbücherei Fürth

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) folgende Satzung:

1. Allgemeines

1.1. Die Städtische Volksbücherei Fürth ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Fürth.

1.2. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.

2. Benutzerinnen- und Benutzerkreiskreis

2.1. Alle Interessentinnen und Interessenten sind im Rahmen dieser Benutzungssatzung berechtigt, die Bücherei auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.

3. Anmeldung

3.1. Die Benutzerinnen und Benutzer melden sich persönlich, unter Vorlage eines gültigen Personalausweises, Reisepasses oder Meldezettels an.

3.2. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum 16. Lebensjahr ist die schriftliche Einwilligung und der Ausweis einer gesetzlichen Vertreterin oder eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Diese oder dieser verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung aus Forderungen aus dem Benutzungsverhältnis (Gebühren, Schadenersatz).

3.3. Die Benutzerin oder der Benutzer bzw. die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter erkennen durch Unterschrift die Benutzungssatzung und Gebührensatzung in der jeweils gültigen Form an.

3.4. Nach der Anmeldung erhält die Benutzerin oder der Benutzer einen Leseausweis, der nicht übertragbar ist. Die Gebühren hierfür richten sich nach der Gebührensatzung für die Städtische Volksbücherei Fürth.

3.5. Jeder Wohnungs- und Namenswechsel ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen.

4. Entleihung, Verlängerung, Vorbestellung

4.1. Gegen Vorlage des Leseausweises werden Bücher und sonstige Medien **bis zu vier Wochen** ausgeliehen.

4.2. Die Bücherei kann in besonderen Fällen eine kürzere oder längere Leihfrist festsetzen.

4.3. Präsenzbestände und aktuelle Zeitschriftenhefte sind nicht entleihbar.

4.4. Die Leihfrist kann vor Ablauf

auf Antrag zweimal bis zu vier Wochen verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Bei der zweiten Verlängerung sind die entliehenen Bücher und sonstigen Medien grundsätzlich vorzulegen.

4.5. Bücher und sonstige Medien können vorbestellt werden. Die Auslagen für die Benachrichtigung sind zu erstatten.

4.6. Die Bücherei ist berechtigt, ausgeliehene Bücher und sonstige Medien jederzeit zurückzufordern.

5. Behandlung der Bücher und sonstigen Medien, Haftung

5.1. Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, die entliehenen oder in den Räumen der Bücherei benutzten Bücher und sonstigen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Beschmutzung, Beschädigung und sonstiger Veränderung zu bewahren.

5.2. Die Benutzerinnen und Benutzer haben den Zustand der ihnen übergebenen Bücher und sonstigen Medien zu prüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen.

5.3. Für jede Beschädigung und jeden Verlust ist die Benutzerin oder der Benutzer schadenersatzpflichtig.

5.4. Der Verlust entliehener Bücher und sonstiger Medien ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen.

5.5. Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.

5.6. Für Schäden, die durch Missbrauch des Leseausweises entstehen, haftet die eingetragene Benutzerin oder der eingetragene Benutzer.

5.7. Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die den Benutzerinnen und Benutzern durch beschädigte Medien (z. B. durch Viren infizierte Disketten) entstehen.

5.8. Die Benutzerinnen und Benutzer sind nicht berechtigt, entliehene Bücher und sonstige Medien weiterzuverleihen.

5.9. Internet-Nutzerinnen und Internet-Nutzer verpflichten sich zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Strafrechts, des Urheberrechts und des Jugendschutzes. Bei der PC- und Internet-Nutzung sind der Aufruf von Seiten, die dem Auftrag der Volksbücherei widersprechen (z. B. Gewalt verherrlichen, das Gedankengut extremistischer Parteien und Gruppen verbreiten, pornographische Inhalte haben usw.) und das Absenden kos-

tenpflichtiger Bestellungen ebenso untersagt wie die Nutzung von mitgebrachten Speichermedien.

6. Verspätete Rückgabe

6.1. Für alle Bücher und sonstige Medien, die nicht oder erst nach Ablauf der Leihfrist zurückgegeben werden, ist eine Säumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.

6.2. Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden auf dem Rechtsweg eingezogen.

7. Hausordnung

7.1. Alle Benutzerinnen und Benutzer verhalten sich in den Räumen der Bücherei so, dass sie keine anderen Benutzerinnen und Benutzer stören.

7.2. Soweit Schließfächer oder Garderobenschränke zur Verfügung stehen, sind die Benutzerinnen und Benutzer verpflichtet, Taschen, Mappen und Mäntel dort einzuschließen.

7.3. Rauchen, Essen und Trinken ist in allen Benutzungsräumen nicht gestattet. Tiere dürfen nicht in die Bücherei mitgebracht werden.

7.4. Die Anweisungen der Beschäftigten sind für alle Benutzerinnen und Benutzer verbindlich.

8. Ausschluss von der Benutzung

Benutzerinnen und Benutzer, die gegen diese Benutzungssatzung verstoßen, insbesondere Fristen wiederholt überschreiten oder Säumnisgebühren nicht entrichten, können von der Benutzung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

9. Gebühren

Die Gebühren richten sich nach der jeweils gültigen Gebührensatzung für die Städtische Volksbücherei Fürth.

10. Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2006 in Kraft.

Fürth, 5. April 2006, Stadt Fürth,

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Toilettenanlage abzugeben

Die Stadt Fürth gibt eine Toilettenanlage, die am Sportboothafen steht und am dortigen Standort nicht mehr benötigt wird, unentgeltlich gegen Selbstabbau ab.

Es handelt sich um einen Toilettencontainer der Marke Cadolto mit einer Damentoilette, einem Urinal und einer Herrensittoilette. Das Material besteht aus Fiberglas, die an drei Seiten angebrachte Holzverkleidung ist verbraucht und müsste bei Bedarf ersetzt werden. Die Anlage steht auf ei-

ner Grube. Diese wird von der Stadt Fürth nach Abbau abgedeckt.

Anfragen bitten wir zu richten an: Stadt Fürth, Liegenschaftsamt, Königsplatz 1, Telefon 974-1272 oder 974-1282, Fax 974-1288, E-Mail: LA@fuerth.de. Wegen Besichtigungsterminen wird um telefonische Vereinbarung während der üblichen Dienstzeiten, Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr gebeten.

Ortsübliche Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 390a „Kibek-Teppichhaus“ für den Bereich südlich der Herboldshofer Straße und die geplante Nordumgehung von Herboldshof, Gemarkung Sack.

Der Stadtrat der Stadt Fürth hat mit Beschluss vom 8. März 2006 das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 390a zum Bau eines Kibek-Teppichhauses für den Bereich südlich der Herboldshofer Straße und die geplante Nordumgehung von Herboldshof in der Gemarkung Sack förmlich eingeleitet (1. Beschluss). Der Beschluss, den Bebauungsplan auf-

zustellen, wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

**Fürth, 3. April 2006, Stadt Fürth
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**



Öffentliche Ausschreibungen

Öffentliche Ausschreibung

1. Auftraggeber: Stadt Fürth, Schulverwaltungsamt, Wasserstraße 4, 90744 Fürth, Telefon 0911/974-1663, Fax 0911/974-1668, E-Mail: schva@fuerth.de.

2. a) Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung (Offenes Verfahren) nach der Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen), VOL/A.

b) Vertragsform: Dienstleistungsvertrag.

3. a) Leistungsort: Stadtgebiet Fürth.

b) Auftragsgegenstand: Durchführung des freigestellten Schülerverkehrs im Stadtgebiet Fürth:

Los 1: Beförderung von ca. 240 Förderschulkindern mit Kraftomnibussen, zum und vom Unterricht eines im Norden des Stadtgebietes Fürth gelegenen Förderzentrums (Förder-

schule), an allen Schultagen. Die Entfernungen auf den voraussichtlich vier zu befahrenden Routen betragen etwa zwischen fünf und 14 km.

Los 2: Beförderung von ca. 53 Förderschulkindern mit Kraftomnibussen, zum und vom Unterricht eines im Süden des Stadtgebietes Fürth gelegenen Förderzentrums (Förderschule), an allen Schultagen. Die Entfernung auf der voraussichtlich zu befahrenden Route beträgt sieben km.

Los 3: Beförderung von ca. 168 Schulkindern mit Kraftomnibussen, zum und vom Unterricht einer im Stadtgebiet Fürth gelegenen Grundschule, an allen Schultagen. Die Entfernungen auf den voraussichtlich drei zu befahrenden Routen betragen etwa zwischen vier und sechs km.

Los 4: Beförderung von Schulkindern an Volks- und weiterführenden Schulen im Stadtgebiet Fürth mit Kraftomnibussen, zum und vom Sportunterricht, einschließlich Schwimmunterricht, an allen Schultagen. Die Fahrtstrecken betragen dabei zwischen zwei und fünf km. Es besteht ein schuljähriger Gesamtbedarf von etwa 4.500 Einzelfahren im Bereich der Volks- und von etwa 1.300 Einzelfahren im Bereich der

weiterführenden Schulen.

Los 5: Beförderung von ca. 50 Vorschulkindern (Alter: vier bis sechs Jahre), mit Kleinbussen zu und von zwei im Stadtgebiet Fürth gelegenen schulvorbereitenden Einrichtungen an allen Schultagen.

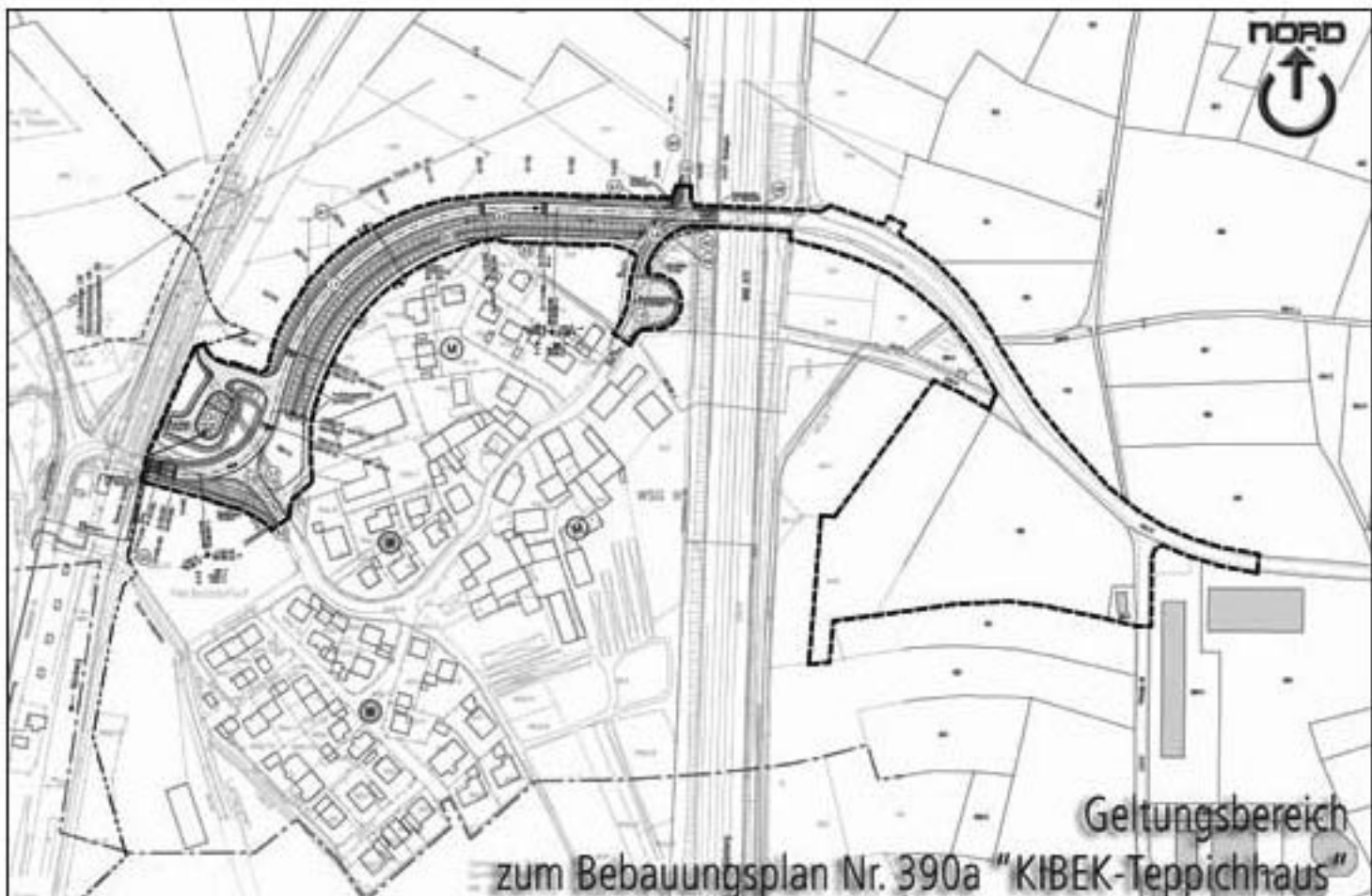
c) Unterteilung in Lose: Unterteilung in Lose gem. Ziffer 3.b). Angebote sind möglich für **ein, mehrere und/oder alle** Lose.

Änderungsvorschläge und Nebenangebote werden nicht zugelassen.

4. Vertragslaufzeit: Zunächst befristet für das Schuljahr 2006/2007, mit der Möglichkeit der Vertragsverlängerung um höchstens zwei weitere Schuljahre.

5. a) Anforderung der Unterlagen bei: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 0911/974-3106, Fax 0911/974-3108, E-Mail: bva@fuerth.de ab 19. April 2006.

b) Zahlung: Die Verdingungsunterlagen können gegen Bezahlung eines Betrages von 15,60 Euro abgeholt werden. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto Nr. 18 der Sparkasse Fürth – BLZ 76250000 – nachzu-



weisen oder ein Verrechnungsscheck beifügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

6. a) Schlusstermin für Angebots-eingang: 7. Juni 2006, 15 Uhr.

b) Anschrift: Siehe Ziffer 5a).

c) Sprache (n): Deutsch.

7. Zur Angebotsöffnung zugelassene Personen: Es gilt § 22 Absatz 2 Nr. 3 VOL/A.

8. Kautio und sonstige Sicherheiten: Entfällt.

9. Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen: gem. VOL.

10. Rechtsform der Bietergemeinschaft: Entfällt.

11. Mindestbedingungen: Behördliche Bescheinigungen, dass alle Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben erfüllt werden, Erklärung zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (wird mit den Verdingungsunterlagen übersandt), Eigenerklärung, dass der Bieter über die notwendige Fachkunde und Leistungsfähigkeit zur vertragsgemäßen Durchführung der Beförderungsleistung verfügt. Eigenerstellte Referenzliste über vom Bieter durchgeführte Schülerbeförderungsfahrten der letzten fünf Jahre.

12. Bindefrist: 31. Juli 2006.

13. Zuschlagkriterien: Zuschlag nach § 25 VOL.

14. Entfällt.

15. Andere Auskünfte: Vergabeprüfstelle: Regierung von Mittelfranken, Postfach 606, 91522 Ansbach, Telefon 0981/531-277, Fax 0981/531837.

Öffentliche Ausschreibung

1. Auftraggeber: König Ludwig III und Marie Therese Goldene Hochzeitsstiftung, Komotauer Straße 30, 90766 Fürth.

2. Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung nach VOB.

3a. Ort der Ausführung: Fürth, Siemensstraße.

3b. Art der Leistung: Landschaftsbauarbeiten; Sanierung von Außenanlagen an der Wohnanlage in der Siemensstraße 18.

Leistungsumfang:

- 100 m² Pflaster- und Plattenbeläge abbrehen
- 210 m² Asphaltflächen abbrehen
- 500 m² Asphaltflächen abfräsen
- 250 m³ Erdarbeiten
- 115 m³ Frostschutz- und Tragschichten
- 200 m Kanten- und Bordsteine

- 225 m Stahlband
- 140 m² Betonpflaster
- 200 m² wassergebundene Wegedecke
- 650 m² Asphalttrag- und Deckschichten
- 70 m² Natursteinpflaster
- 65 m² Betonplatten
- 165 m² Schotterflächen
- 540 m² Rasen- und Schotterrasenflächen
- 300 m² Pflanzflächen.

4. Ausführungsfrist: Baubeginn Anfang Juli 2006, Fertigstellung bis Mitte September 2006.

5 a. Anforderung der Unterlagen bei: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 002, 90762 Fürth, Telefon 0911/974-3106, Fax 0911/974-3108.

Verdingungsunterlagen werden bei o.g. Stelle **ab dem 25. April** in der Zeit von 8 bis 15 Uhr ausgegeben.

5 b. Kostenbeitrag: Die Verdingungsunterlagen können gegen Bezahlung eines Betrags von 20,40 Euro abgeholt werden. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto der Sparkasse Fürth 18 (BLZ 762 500 00) oder Postbank Nürnberg 26 76 859 (BLZ 760 100 85) beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

6 a. Angebote sind einzureichen bis: Dienstag, 23. Mai 2006, 14 Uhr.

6 b. Einzureichen bei: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Zimmer 002.

6 c. Die Angebote sind in deutscher Sprache einzureichen.

7 a. Bei Angebotseröffnung dürfen nur **Bieter oder deren Bevollmächtigte** anwesend sein.

7 b. Angebotseröffnung: Dienstag, 23. Mai 2006, 14 Uhr.

8. Sicherheiten: Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist eine Sicherheit in Höhe von 5% der Auftragssumme durch selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten. Es werden nur Bürgschaften eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.

9. Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B in Verbindung mit den ZVB der Stadt Fürth.

10. Rechtsform der Bietergemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftende Bietergemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

11. Eignungsnachweise: Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Sonstige erforderliche Nachweise siehe Vergabeunterlagen (Eignungsnachweis des Bieters).

12. Zuschlags-/Bindefrist bis: 30. Juni 2006.

13. Zuschlagserteilung: Gem. VOB/A.

14. Änderungsvorschläge und Nebenangebote: Sind zugelassen.

15. Sonstige Angaben: Nachprüfstelle nach § 32a VOB/A: Regierung von Mittelfranken, VOB-Stelle, Promenade 27, 91522 Ansbach.

Öffentliche Ausschreibung

1. Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 0911/974-3106, Fax 0911/974-3108.

2. a) Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung nach VOB.

b) Vertragsform: Bauvertrag.

3. a) Ausführungsort: 90762 Fürth.

b) Auftragsgegenstand: Gehwegerneuerung.

• Benno-Mayer-Straße zwischen Fichtenstraße und Amalienstraße (Teilbereiche)

• Fichtenstraße zwischen Benno-Mayer-Straße und Karlstraße (Teilbereiche)

• Winklerstraße zwischen Fichtenstraße und Amalienstraße (Gehwege beidseitig).

Auszuführende Arbeiten:

Ausbau

- 2.170 m² Gehwegplatten
- 560 m³ Aushub
- 290 m² Asphalt
- 145 m² Kleinpflaster
- 320 m Borde
- 200 m 3 Zeiler.

Einbau

- 2.500 m² Gehwegplatten verlegen
- 560 m³ Frostschutz einbauen
- 40 m² Asphalt 10 cm bis 14 cm einbauen
- 190 m² H-Verbundsteine verlegen
- 320 m Borde setzen
- 200 m 1 Zeiler herstellen.

c) Unterteilung in Lose: Entfällt.

d) Anfertigung von Entwürfen: Entfällt.

4. Ausführungsfristen: Baubeginn: 17. Juli 2006, Bauende: 25. August 2006.

5. a) Anforderung der Unterlagen

bei: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 002, 90762 Fürth, Telefon 0911/974-3106, Fax 0911/974-3108.

Verdingungsunterlagen können bei der o. g. Stelle **ab 2. Mai 2006** von 8 Uhr bis 13 Uhr abgeholt bzw. angefordert werden.

b) Zahlung: Die Verdingungsunterlagen können gegen Bezahlung von 20 Euro abgeholt werden. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist ein Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto Sparkasse Fürth 18 (BLZ 762 500 00) oder Postbank Nürnberg 2676859 (BLZ 760 100 85) beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

6. a) Schlusstermin für Angebots-eingang: Siehe 7.b).

b) Anschrift: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 002, 90762 Fürth.

c) Sprache: Deutsch.

7. a) Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen: Bieter und ihre Bevollmächtigten.

b) Tag, Stunde, Ort: 18. Mai 2006, 14 Uhr, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth.

8. Kautio und sonstige Sicherheit: Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist die Sicherheit in Höhe von 5 % der Auftragssumme zu leisten.

9. Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlusszahlungen nach VOB/B in Verbindung mit Nummer 30 ZVB/E.

10. Rechtsform und Bietergemeinschaft: Bietergemeinschaften haften gesamtschuldnerisch mit bevollmächtigtem Vertreter.

11. Mindestbedingungen: Für den Antrag kommen nur Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Siehe Vergabeunterlagen (Eignungsnachweis des Bieters).

12. Bindefrist: 30. Juni 2006.

13. Zuschlagskriterien: Gemäß BOB/A § 25.

14. Nebenangebote: Technisch gleichwertige sind zugelassen.

15. Sonstige Angaben: Nachprüfstelle gemäß § 31 VOB/A: Regierung von Mittelfranken VOB-Stelle, Promenade 27, 91522 Ansbach.

16. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation: Entfällt.

17. Tag der Absendung der Bekanntmachung: Entfällt. ■